



Bericht

Tätigkeit Prüfbehörde Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG

Grundlage

- VO zur Einrichtung eines Kontrollsystems gemäß § 9 Absatz 4 STTG vom 21. Oktober 2013.
- Prüfbehörde personell eingerichtet und tätig mit Wirkung vom 1. März 2014.

Vorteile STTG vs. OWiG

STTG	OWiG
Vertragsrecht, Bieter räumt öA Kontrollrecht ein und verpflichtet sich selbst privatrechtlich zur Strafe bei Verstoß, d.h. gesamtes Verfahren bis zur Sanktionsempfehlung in Hand der Prüfbehörde, schneller Ablauf der Prüfungen, keine weiteren Beteiligten	Vorschriften der StPO sinngemäß zu beachten, d.h. auch Staatsanwaltschaft und Gerichte müssen evtl. hinzugezogen werden, dadurch langer Vorlauf und Verzögerung des Verfahrens durch viele Beteiligte, viel Schriftverkehr
Kontrolle auf Einhaltung der Vertragsbedingungen ohne weitere Formvoraussetzungen	Förmliches Verwaltungsverfahren nach festen Regeln
Keine hoheitliche Tätigkeit der Kontrolleure	Bei staatsanwaltschaftlichen Verfahren werden Kontrolleure zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, d.h. hoheitliche Tätigkeit, Beamte
Bei Verstoß lediglich Vertragsstrafe, keine persönliche Strafe	Bei Verstoß auch Straftat möglich, langwieriges Strafverfahren
Abschluss der Prüfung im Ermessen der Prüfbehörde	Abschluss evtl. nur über Staatsanwaltschaft und Gericht im Verwaltungsverfahren
Bereits ein nachgewiesener Verstoß genügt zur Sanktion	Jede einzelne Tat muss nachgewiesen werden

Arbeitsweise

- Öffentlicher Auftraggeber (ö.A.) verpflichtet den Auftragnehmer bei Auftragsvergabe zur Abgabe einer Tariftreueerklärung (TTE).
- Vorliegen der TTE auch von Nachunternehmern (bis zu 5.000 Euro Auftragswert kann verzichtet werden).
- Keine TTE - keine Kontrollmöglichkeit.
- Die Landesregierung veröffentlicht Muster von Tariftreueerklärungen.

Arbeitsweise

- Prüfbehörde bietet Informationsveranstaltungen für die öffentlichen Auftraggeber an.
- Prüfung der ordnungsgemäßen Einhaltung der im STTG festgeschriebenen Verpflichtungen durch die Auftragnehmer und deren Nachunternehmer.
- Kontrollen erfolgen sowohl anlassbezogen als auch stichprobenartig.

Arbeitsweise

- Hospitation bei Lohnsteueraußenprüfung.
- Schulungsveranstaltungen mit Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft sowie IG BAU.
- Austausch mit FKS.

Prüfung durch öffentliche Auftraggeber

- Auch öffentliche Auftraggeber haben das Recht – aber keine Pflicht - zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen zur Überprüfung der im STTG vorgesehenen Auflagen und Pflichten.
- In der Regel erfolgt die Prüfung durch die im MWAEV eingerichtete Prüfbehörde.

Einzuhaltende Verpflichtungen

- Tarifbedingungen nach AEntG.
- Einhaltung eines vorliegenden TV im ÖPNV und SPNV.
- Aktuell Vergabemindestlohn in Höhe von 8,84 Euro brutto/Stunde.
- Equal-Pay für Leiharbeitsbeschäftigte von Beginn an (nicht tarifdispositiv).

Arbeitsweise

- Die ö.A. melden der STTG-Prüfbehörde zeitnah die Auftragsvergabe.
- Vor Kontrolle: Anschreiben der ö.A. m.d.B. um Übersendung der Vergabeunterlagen einschl. TTE.
- Prüfer sind berechtigt Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers zu betreten sowie Lohn-, Melde- und andere Geschäftsunterlagen einzusehen (zu Bürozeiten).

Arbeitsweise

- Prüfer sind auch zur Überprüfung der Personalien der Beschäftigten berechtigt.
- Befragung der vor Ort mit der Ausführung der Leistung befassten Beschäftigten ist das Kernstück der Kontrollen.
- Auch Kontrollen außerhalb üblicher Arbeitszeit (Nachtbuslinien, Stadtfeste).

Arbeitsweise

- Dokumentation der Namen der Beschäftigten, der Angaben zu den Löhnen, der Arbeitszeit und den tatsächlich vorgefundenen Arbeitsbedingungen.
- Lohnkonten werden im Betrieb eingesehen oder vom Arbeitgeber kurzfristig angefordert.

Arbeitsweise

- Liegen keine Beanstandungen vor: Beenden der Kontrolle mit einem Abschlussbericht.
- Bei Anlass zu weiteren Nachfragen: Rücksprachen mit Auftragnehmer auch unter Hinzuziehung von Steuerberatern oder Rechtsanwälten.

Arbeitsweise

- Bei Vorliegen eines Verstoßes: Prüfbehörde spricht eine Sanktionsempfehlung gegenüber dem ö.A. aus.
- Bei Abweichung der ö.A. von dieser Sanktionsempfehlung: ausführliche Begründung gegenüber der Prüfbehörde erforderlich..

Arbeitsweise

- Bei Verstößen gegen andere in der VO aufgeführten Gesetze (AEntG, AÜG, HwO, GewO etc.) – Unterrichtung der zuständigen Stellen.
- Keine Prüfung der Einhaltung tarifvertraglicher Regelungen oberhalb des Mindestlohnes außerhalb der Bereiche des ÖPNV und des AEntG.



Keine Befugnis der Prüfbehörde bei Nichteinhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen betroffener Beschäftigten bei der Durchsetzung etwaiger Ansprüche zu unterstützen.

Am häufigsten festgestellte Verstöße

- Falsche Eingruppierung im Baugewerbe (Mindestlohn 1 und 2).
- Scheinselbstständigkeit im Baugewerbe.
- Gebäudereinigerhandwerk: Nichtberücksichtigung von Wegezeiten zwischen den Arbeitsstätten.
- Nichtanrechnung von Fahrzeiten („Leerfahrten“).

Am häufigsten festgestellte Verstöße

- Durch Nichtzahlung von Sonderleistungen wird Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten.
- Kein Entgelt bei Urlaub und Krankheit für geringfügig Beschäftigte.

Am häufigsten festgestellte Verstöße

- Handschriftliche Stundenzettel werden angepasst. Korrigierter Rapportzettel wird bei der Prüfung vorgelegt.
- Kein Beleg für Lohnzahlung wg. fehlender Bankverbindung bei geringfügig Beschäftigten.
- Zahlung des gesetzl. ML von 8,50 € statt 8,74 € Vergabemindestlohn (im Jahr 2016).



Aktuelle statistische Auswertungen der Prüfbehörde STTG

Zeitraum:

1. März 2014 bis 31. März 2017



Gesamtüberblick

1. März 2014 bis 31. März 2017

	Volumen in €	
Anzahl Meldungen	4.221	1.108.479.087,09
Prüfungen		
durchgeführte u. abgeschlossene Prüfungen	295	102.735.286,78
Anzahl Prüfungen prozentual zu den Meldungen	7%	
Volumen Prüfungen prozentual zu den Meldungen	9%	
Anzahl geprüfter Personen	1.090	
Erledigungsart		
ohne Beanstandung	196	
Beanstandung ohne Sanktionsempfehlung	22	
Beanstandung mit Sanktionsempfehlung	31	
Meldung an zuständige Stellen	2	
Sonstige	44	



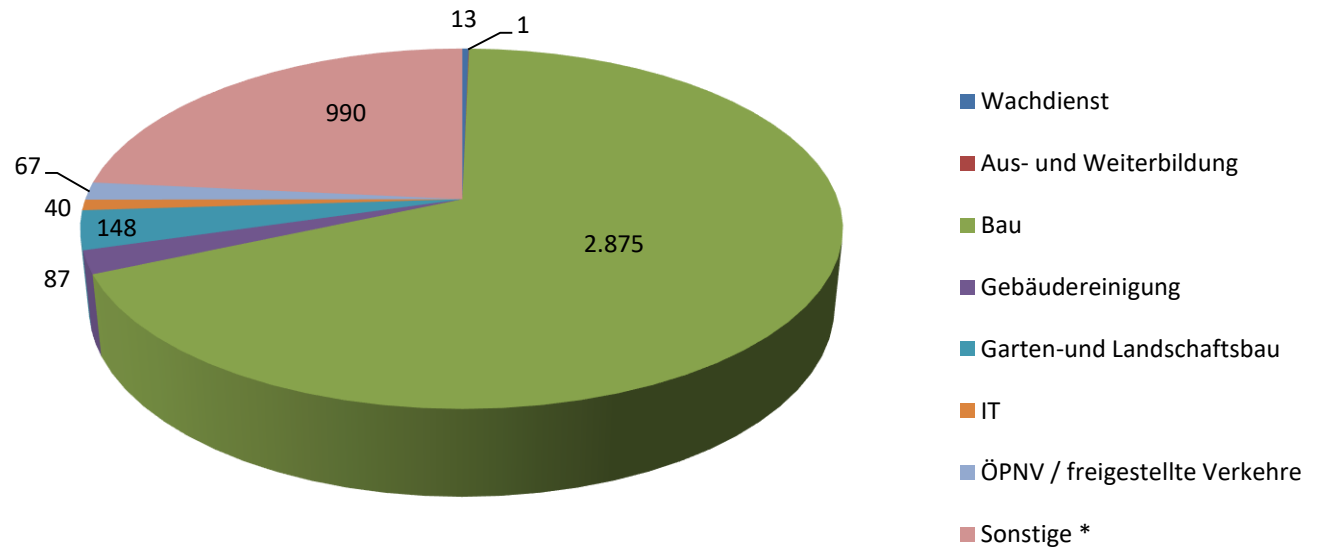
Volumen Vergabemeldungen, aufgeteilt in:

Städte und Gemeinden	179.904.075,13 €
Gemeindeverbände	186.375.855,69 €
Ministerien	20.763.715,54 €
Landesämter	258.565.214,78 €
Landeseigene Gesellschaften	51.031.071,65 €
Sonstige	411.839.154,30 €
Gesamt:	1.108.479.087,09 €



Anzahl Vergabemeldungen - Verteilung nach Branchen

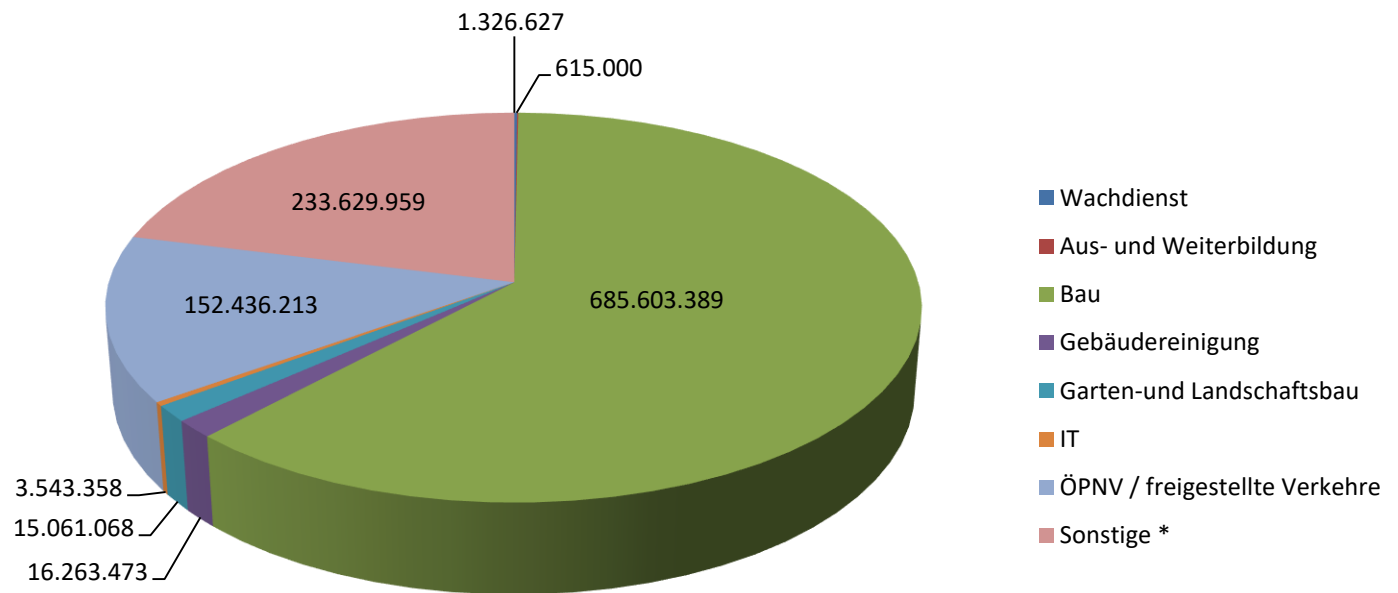
Wach- dienst	Aus- und Weiter- bildung	Bau	Gebäude- reinigung	Garten- und Land- Land- schafts- bau	IT	ÖPNV / freige- stellte Verkehre	Sonstige
13	1	2.875	87	148	40	67	990





Volumen Vergabemeldungen (in Mio. Euro) - Verteilung nach Branchen

Wach- dienst	Aus- und Weiter- bildung	Bau	Gebäude- reinigung	Garten- und Land- Land-schaftsbau	IT	ÖPNV / freigestellte Verkehre	Sonstige
1,3	0,62	685,6	16,3	15,1	3,5	152,4	233,6





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

• Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

SAARLAND

